

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 407-16
öffentlich

Datum:
Amt:

06.06.2016
Amt für Öffentliche
Ordnung, Kultur und
Soziales

Betreff

Einsetzung in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Miltern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ortschaftsrat Miltern	23.06.2016	
Hauptausschuss	17.08.2016	
Stadtrat	31.08.2016	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat setzt

den Kameraden René Göring

ab dem 01.10.2016 befristet für die Dauer von zwei Jahren in die Funktion

des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Miltern

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde ein.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

☐

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

☐

Einstimmig

☐

Stimmenmehrheit

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltung

☐

Beschluss-Nummer:

Anlagen
Begründung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 407-16Einsetzung in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Miltern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde

Gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG obliegen der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Tangermünde.

Nach § 14 Abs. 6 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrsatzung) ist in den einzelnen Ortsfeuerwehren auf Vorschlag der Mitglieder ein stellvertretender Ortswehrleiter zu berufen.

Am 05.06.2016 haben die Mitglieder des Einsatzdienstes den Kameraden Göring mehrheitlich mit 13 von 22 abgegebenen Stimmen für die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters vorgeschlagen.

Der Kamerad Göring verfügt über eine abgeschlossene Feuerwehrausbildung bis zur Qualifikation „Verbandsführer“.

Darüber hinaus benötigt er gemäß § 3 Abs. 4 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“.

In den nächsten zwei Jahren hat Kamerad Göring somit die Gelegenheit, den noch fehlenden Lehrgang am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge nachzuholen.

Diese Regelung entspricht den Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2).

Michael Classe
Sachgebietsleiter Allgemeine Gefahrenabwehr